

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 22.12.2023
Gericht: Amtsgericht Vechta
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Johann Böske GmbH & Co KG

10 IN 74/23: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Johann Böske GmbH & Co KG, Arkeburger Straße 19, 49424 Goldenstedt (AG Oldenburg, HRA 110062), vertr. d.: 1.

[REDACTED] mit beschränkter Haftung,
 [REDACTED], (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr.
 d.: 1.1. [REDACTED], [REDACTED],
 vertr. d.: 1.1.1. [REDACTED], [REDACTED],
 ist am 22.12.2023 um 12:00 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet
 worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters
 wirksam. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Hinrichs, Schloßplatz 3, 26122
 Oldenburg (Oldenburg), Tel.: 0441-218910, Fax: 0441 21891-39, E-Mail: oldenburg@rae-inso.de bestellt worden

Die Schuldner der Antragsgegnerin werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragsgegnerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer **Notfrist von 2 Wochen** bei dem **Amtsgericht Vechta, Kapitelplatz 8, 49377 Vechta**, Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: **govello-1270807218639-000214169** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Vechta, 22.12.2023

Hinweise (Art. 13 und 14 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter:

www.amtsgericht-vechta.niedersachsen.de (Wir über uns u. Datenschutz beim Amtsgericht Vechta).

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.